

RS Vwgh 2003/12/18 2001/06/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/05/0142 E 26. November 1991 RS 1 Hier: Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft auch nach der AVG-Novelle 1998 zu.

Stammrechtssatz

Auch eine rechtsunkundige Person, die zu einer mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach§ 42 AVG geladen wird, muß in der Lage sein, bei der Bauverhandlung eindeutig darzulegen, in welchen Punkten sie ein Bauvorhaben bekämpft (zu hoch, zu nahe usw); im übrigen steht es dem Nachbarn frei, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungsrecht und Präklusion (AVG §42 Abs1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060032.X01

Im RIS seit

12.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>